

Burgergemeinde Brienz
3855 Brienz

Telefon 033 951 34 49

Fax 033 951 44 73

burgergemeinde.brienz@bluewin.ch



6.300.

Nutzungsreglement

Burgergemeinde Brienz

vom 22.03.2002 (Stand 06.06.2014)

Allgemeines

<i>Grundsatz</i>	Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Brienz. ² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.
<i>Nutzungsjahr</i>	Art. 2 Das Nutzungsjahr beginnt am 01.01. und dauert bis zum 31.12.
<i>Anmeldung</i>	Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, muss dies schriftlich bis zum 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres zuhänden der Verwaltung der Burgergemeinde anmelden. ² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglementes, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

Nutzungsberechtigung

<i>Anspruch auf Nutzung</i>	Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Brienz besitzt, b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
<i>Verlust der Nutzung</i>	Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer a) stirbt; ist jedoch ein/e Rechtsnachfolger/in vorhanden, welche/r Bürgerin oder Bürger ist, kann die Pacht auf diese/

- n übertragen werden,
- b) aus der Gemeinde wegzieht,
- c) das Bürgerrecht aufgibt,
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Doppelnutzung

Art. 6

¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

Nutzungsarten

Barnutzen

Art. 7

¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen. Pro anspruchsberechtigte Person und Jahr darf ein Barnutzen max. CHF 300 betragen.

³ Keinen Burgernutzen kann beanspruchen, wer schon in den Genuss eines Burgerrabatts bei Baurechts-Verträgen gelangt.

Landnutzen/ Pflanzland/Holzplätze

Art. 8

Der Burgerrat weist das Pflanzland in Pacht zu. Ebenfalls weist er die Holzplätze zu.

Pachtland, welches dem Bundesgesetz über das

Art. 9

¹ Über die Zuteilung von Pachtland, das dem BGGB unterstellt ist, entscheidet das Los. Sind mehr Bewerber als zu verteilende Pachtparzellen vorhanden, sind bis zur Anzahl der Bewerber leere Lose beizugeben.

*bäuerliche
Bodenrecht
(BGBB)
unterstellt ist*

² Anrecht auf ein Los haben nur stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger, die einen Landwirtschaftsbetrieb auf dem Gebiet der Gemeinde Brienz bewirtschaften.

³ Kommt mehr als eine Parzelle zur Verlosung, ist ein Abtausch unter den gezogenen Parzellen unmittelbar nach der Ziehung erlaubt.

⁴ Es besteht in keinem Fall das Anrecht auf mehr als ein Los pro Betriebsgemeinschaft oder pro Ehepaar.

⁵ Die Pachtdauer darf das zurückgelegte 65. Altersjahr des Pächters nicht überdauern. Das angefangene Kalenderjahr kann beendet werden.

⁶ Das Bürgerland in der Landwirtschaftszone soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden, wobei die Bodenbeschaffenheit, die Parzellierung und die Ertragskraft angemessen berücksichtigt werden sollen.

⁷ Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben müssen ohne Pachtland der Burgergemeinde eine Mindeststandardarbeitskraft von 0,8 (SAK) ausweisen, und es muss eine landwirtschaftliche Grundausbildung (Fähigkeitsausweis) vorliegen, damit Anrecht auf eine dem BGBB unterstellte Pachtparzelle besteht. Für Pächter, welche bereits im Besitz eines Pachtvertrages der Burgergemeinde sind, gilt die Besitzstandswahrung.

*Nicht dem
BGBB
unterstelltes
Pachtland*

Art. 10

¹ Pachtland, das nicht dem BGBB unterstellt ist (Land der Bau- und Industriezone) verpachtet der Burgerrat an die in der Gemeinde wohnhaften Bürgerinnen und Bürger, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Der Burgerrat ist ermächtigt, Teilparzellen, welche an Wohnliegenschaften angrenzen, in eigener Kompetenz zu verpachten.

*Reihenfolge
der Ansprecherinnen
und Ansprecher*

Art. 11

¹ Der Burgerrat verpachtet frei werdendes Bürgerland vorab an Bürgerinnen und Bürger, welche auf eine Warteliste gesetzt worden sind.

² Haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerparzelle gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

Pachtverträge

Art. 12

¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

³ Der Burgerrat ist ermächtigt auf Pachtlandparzellen am Wochenende ein Verbot für das Ausbringen von Jauche in Wohngebieten zu erlassen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender Vorschriften

Art. 14

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 12.12.1987, aufgehoben.

² Die jetzige Vermarchung des Landwirtschaftslandes und die Bürgerrechtspläne werden mit Inkraftsetzung dieses Reglementes ausser Kraft gesetzt, die Vermarchung als solches bleibt jedoch bestehen.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 22. März 2002 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Brienz:

Der Präsident:
E. Stähli

Die Burgerschreiberin:
U. Messerli-Mathyer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Brienz bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 19. Februar 2002 bis 22. März 2002 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) im Bürgerbüro, Bürgerhaus Brienz öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Brienz, 22. März 2002

Die Burgerschreiberin:
U. Messerli-Mathyer

Teilrevision des Art. 7, Abs. 2

Von der Burgerversammlung beschlossen am 17.12.2005 mit Inkrafttreten auf den 31.12.2005.

Brienz, 17.12.2005

Die Burgerschreiberin:
U. Messerli-Mathyer

Diese Teilrevision Art. 7, Abs. 2 und das Inkrafttreten auf den 31.12.2005 sind im Anzeiger Interlaken vom 03.03.2006 bekannt gemacht worden.

Teilrevision des Art. 9

Von der Burgerversammlung beschlossen am 21.05.2010 mit Inkrafttreten auf den 31.05.2010.

Brienz, 21.05.2010

Die Burgerschreiberin:
U. Grossmann-Moser

Diese Teilrevision Art. 9 und das Inkrafttreten auf den 31.05.2010 sind im Anzeiger Interlaken vom 01.07.2010 bekannt gemacht worden.

Teilrevision des Art. 2

Von der Burgerversammlung beschlossen am 06.06.2014 mit Inkrafttreten auf den 01.01.2015.

Brienz, 06.06.2014

Die Burgerschreiberin:
S. Thöni-Fischer

Diese Teilrevision Art. 2 und das Inkrafttreten auf den 01.01.2015 sind im Anzeiger Interlaken vom 17.07.2014 bekannt gemacht worden.